

Az.: 10 K 125/20.TR

Protokoll
über die öffentliche Sitzung der 10. Kammer

Gegenwärtig:

Richterin Schmidt als Berichterstatterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet; die Protokollierung erfolgt durch die Richterin mittels eines elektronischen Spracherkennungsprogramms.

Beginn der Verhandlung: 15:41 Uhr

Ende der Verhandlung: 16:08 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn 

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Brodt, Am Pfalzmäuerchen 11,
55218 Ingelheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Pakistan)

erschieden bei Aufruf der Sache

für den Kläger: dieser persönlich mit Rechtsanwalt Brodt.

für die Beklagte: Frau [REDACTED]

Des Weiteren ist die für die Sprachen Urdu, Punjabi und Paschtu geladene Dolmetscher Herr [REDACTED] erschienen. Die Personalien sind dem Gericht bekannt. Die Dolmetscher wird belehrt und bezieht sich auf seinen allgemein geleisteten Dolmetschereid.

Der Kläger erklärt, er habe keine Verständigungsprobleme mit dem anwesenden Dolmetscher.

Die Beteiligten verzichten auf die Erstattung des Sachberichts.

v.u.g.

Die Gerichtsakte, die elektronisch übermittelte Verwaltungsakte der Beklagten, sowie die aktuelle Erkenntnismittelliste zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Pakistan liegen vor und werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Dezember 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG vorliegen.

v.u.g.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Die Beklagtenvertreterin wird der Schriftsatz des Klägers vom 31. August 2020 in Kopie ausgehändigt.

Auf Befragen des Gerichtes, ob die bei der Anhörung bei dem Bundesamt gemachten Angaben vollständig und richtig waren und ob sie zutreffend protokolliert worden sind, erklärt der Kläger, ja das ist der Fall.

Auf Befragen des Gerichtes, wie er seine Sexualität festgestellt habe, erklärt der Kläger, als Kind hatte ich viel mehr Interesse an meinen Cousins und nicht an meinen Cousinen. Ich stellte insgesamt fest, dass ich Interesse an Männern hatte. Ich habe später auch eine Partnerschaft mit meinem Cousin geführt. Hier in Deutschland habe ich seit [REDACTED] eine feste Partnerschaft.

Auf Befragen des Gerichtes, wie wichtig es ihm sei, seine Sexualität nach außen zu zeigen, erklärt der Kläger, es ist mir sehr wichtig und in Pakistan konnte ich das nicht. Hier in Deutschland kann ich frei leben und gehe z.B. mit meinem Freund draußen Hand in Hand. In [REDACTED] gehen wir auch in Gay-Bars. In unserer Unterkunft waren sie überrascht uns als Paar zu sehen und wir wurden ausgegrenzt. Hier in Deutschland habe ich Vertrauen in die Menschen und die Behörden und deswegen kann ich meine Sexualität öffentlich ausleben. Ich war auch beim CSD. Ich habe daran teilgenommen, weil ich anderen zeigen möchte wie ich bin und wie ich lebe und es ist mir egal ist, was andere darüber denken.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin, wie er seinen Partner in Deutschland kennengelernt habe, erklärt der Kläger, in [REDACTED] wurde mir bewusst, dass dort die meisten Homosexuellen ein Armband in Regenbogenfarben tragen. Mein jetziger Freund hatte auch ein solches Armband an und ich habe ihn angesprochen. Ich fragte ihn, ob er über die Bedeutung dieses Armbands Bescheid wüsste und

nach anfänglicher Schüchternheit hat er sich mir gegenüber geöffnet und mir erzählt, dass er sein Heimatland auch wegen seiner Sexualität verlassen habe.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin, ob er keine Angst gehabt habe ihn anzusprechen, erklärt der Kläger, ich hatte keine Bedenken, weil er ein solches Armband trug. Ich bin am [REDACTED] eingereist und wir haben uns [REDACTED] kennengelernt.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin, ob er auch Kontakte zu anderen Homosexuellen habe und offen über seine Sexualität spreche, erklärt der Kläger, ja wir haben viele Kontakte, vor allem in der Bar. Dorthin kommen auch viele andere Pakistani und wir haben guten Kontakt. Durch die Organisation [REDACTED] wurde ich auf diese Bars aufmerksam gemacht. Ich habe nach meiner Einreise Hilfe über Google gesucht und bin auf diese Organisation gestoßen und habe mich an sie gewandt.

Die vorstehenden Angaben wurden laut diktiert und von dem anwesenden Dolmetscher übersetzt.

Der Kläger und sein Prozessbevollmächtigter verzichten auf das nochmalige Vorlesen und Übersetzen und die Beteiligten genehmigen die Protokollierung. Sie sind auch damit einverstanden, dass die vorläufige Aufzeichnung gelöscht wird, sobald das Protokoll in schriftlicher Form vorliegt.

v.u.g.

Sodann wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert.

Die Beklagtenvertreterin erklärt,

unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Dezember 2019 wird dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

v.u.g.

Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

v.u.g.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird die mündliche Verhandlung um 16:08 Uhr geschlossen. Es ergeht folgender

Beschluss

Die Kosten des übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärten Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt, da sie den Kläger klaglos gestellt hat.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

b.u.v.

Richterin Schmidt als Berichterstatterin

